

## STATUTEN

### **Art. 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen Verein *Kulturigunden* besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60–79 ZGB mit Sitz in Biel/Bienne.

<sup>2</sup> Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Verein *Kulturigunden* hat zum Zweck, ein Netzwerk von Berufs- und Fachfrauen aufzubauen, um Projekte insbesondere kulturell-historischer Art in der Region Biel/Bienne – Seeland – Solothurn zu initiieren und umzusetzen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vereins können Projekte initiieren, sich an Projekten des Vereins beteiligen und gegenseitig voneinander profitieren.

Der Verein möchte Geschichten erzählen. Vermeintlich Vergessenes, Vergangenes soll aufgespürt und in Bezug zur Gegenwart gesetzt werden. Geschichten von Menschen, Orten und Dingen soll Gehör verschafft werden.

### **Art. 3 Finanzierung**

<sup>1</sup> Der Verein finanziert sich insbesondere aus folgenden Quellen:

- Mitgliederbeiträge
- Projektbezogenes Fundraising

<sup>2</sup> Er ist ideell und organisatorisch von seinen Finanzierungsquellen unabhängig.

<sup>3</sup> Der Verein *Kulturigunden* strebt keinen Gewinn an.

<sup>4</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins *Kulturigunden* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Für die Mitgliedschaft im Verein *Kulturigunden* gibt es zwei Kategorien:

- a) Berufs- und Fachfrauen

Projektrealisierung und Vernetzung

Die Mitglieder der Kategorie a), grundsätzlich Berufs- und Fachfrauen, können in Absprache mit dem Vorstand eigene Projekte realisieren, sich an bestehenden Projekten beteiligen und vom Fachfrauen-Netzwerk des Vereins profitieren.

- b) Interessierte/ Gönner

Ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereins

Die Mitglieder der Kategorie b) sind Frauen oder Männer, die sich für die Zwecke und Tätigkeiten des Vereins *Kulturigunden* oder einzelne Projekte interessieren und ihn ideell oder finanziell unterstützen möchten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind grundsätzlich im Raum Biel/Bienne – Seeland – Solothurn wohnhaft oder tätig.

<sup>3</sup> Die Höhe der Mitgliederbeiträge belaufen sich für Mitglieder der Kategorie a) auf CHF 50.- und für Mitglieder der Kategorie b) auf CHF 100.-

<sup>4</sup> Angebote für Mitglieder:

Neben der jährlichen Mitgliederversammlung (siehe Art. 6) und der Einladung an alle öffentlichen Anlässe, werden für die Mitglieder beider Kategorien jährlich mehrere Anlässe durchgeführt. Für Mitglieder der Kategorie a) stehen Anlässe im Zeichen der Vernetzung, des Austauschs und der Projektbesprechung im Vordergrund. Mitglieder der Kategorie b) werden über die Projekte und die Tätigkeiten des Vereins informiert und bei Bedarf zur Rückmeldung hinzugezogen.

<sup>5</sup> Der Austritt von Mitgliedern ist auf Ende Geschäftsjahr möglich. Die Ankündigung des Austritts erfolgt schriftlich an den Vorstand drei Monate im Voraus. Eine Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

<sup>6</sup> Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss von Mitgliedern benötigt eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 5 Organisation**

<sup>1</sup> Der Verein *Kulturigunden* hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **Art. 6 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins *Kulturigunden* und kontrolliert die anderen Organe. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie wählt die Präsidentin oder die Co-Präsidentinnen.
- Sie wählt die Revisionsstelle.
- Sie genehmigt den Jahresbericht.
- Sie genehmigt die Jahresrechnung.
- Sie entlastet den Vorstand.
- Sie beschliesst über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Sie beschliesst über Statutenänderungen.
- Sie beschliesst über die Auflösung des Vereins.

<sup>2</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

<sup>3</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks eine solche verlangen.

<sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

<sup>5</sup> Wenn die Statuten keine andere Bestimmung enthalten, beschliesst die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

<sup>6</sup> Beschlüsse über Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

<sup>7</sup> Bei weniger als drei Mitgliedern müssen sich diese für alle Beschlüsse einig sein.

## **Art. 7 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das strategische und operative Organ des *Vereins Kulturigunden* und vertritt ihn nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er führt die Geschäfte.
- Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Er ist verantwortlich für die Finanzierung.
- Er stellt den Jahresplan auf.
- Er erstellt das Jahresbudget.
- Er verfasst den Jahresbericht.
- Er erstellt die Jahresrechnung.

Ausserdem beschliesst er über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder können mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder die Co-Präsidentinnen leiten den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Sie werden aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

<sup>4</sup> Wenn die Statuten keine andere Bestimmung enthalten, beschliesst der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

<sup>5</sup> Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

<sup>6</sup> Die Präsidentin oder die Co-Präsidentinnen stimmen mit und geben bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>7</sup> Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

<sup>8</sup> Bei weniger als drei Mitgliedern müssen sich diese für alle Beschlüsse einig sein.

## **Art. 8 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Auflösung des *Vereins Kulturigunden* beschliessen.

<sup>2</sup> Das Vereinsvermögen wird für einen ähnlichen Zweck verwendet.

Biel, 15. Juni 2017 (Namenstag der – frei erfundenen – Kunigunde zu Biel)

Melissa Dettling

Gabriela Dömötör

Catherine Fellmann

Vera Gerz